Stadt Neumünster

Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt

Stand: 26.10.2021

Novellierung der Stadtverordnung zur Regelung des Wassersports auf dem Einfelder See
hier: Synopse

Stadtverordnung zur Regelung des Wassersports auf dem Einfelder See vom 16.11.2016	**Stadtverordnung zur Regelung des Wassersports auf dem Einfelder See vom xx.xx.2021**
Aufgrund des § 19 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, 91) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 11.03.2015 (GVOBl. Seite 96), wird verordnet:	Aufgrund des § 21 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 352) wird verordnet:
§ 1 Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den See- und Uferbereich des Einfelder Sees innerhalb des Gebietes der Stadt Neumünster.	**§ 1 Geltungsbereich** Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den See- und Uferbereich des Einfelder Sees innerhalb des Gebietes der Stadt Neumünster.
	§ 2 Begriffsbestimmung Wasserfahrzeuge Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind 1. Motorboote einschl. sonstiger Fahrzeuge (insb. Wassermotorräder), die ausschließlich oder hilfsweise mittels eines Motors jeglicher Art angetrieben werden 2. Segelboote, Windsurfbretter und Kiteboards

	3. mit Muskelkraft auf dem Wasser fortbewegte Fahrzeuge jeder Art, insb. Ruderboote, Kanus, Kajaks, Faltboote, Schlauchboote, Stand Up Paddle Boards (SUP) und Wassertretfahrzeuge 4. Eissegler 5. motorbetriebene Modellboote
§ 2 (1) Jeder, der auf dem See ein Wasserfahrzeug gleich welcher Art – einschließlich motorbetriebener Modellboote und Surfbretter (Wasserfahrzeuge) – führt, hat auf Badende und Schwimmer sowie auf Fauna und Flora in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen.	**§ 3 Grundsätze** (1) Jeder Benutzer des Gewässers hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (2) Jeder der auf dem See ein Wasserfahrzeug führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung von Badenden und Schwimmern, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer, die Beschädigung der Ufer oder der Anlagen in und am Gewässer sowie die Beeinträchtigung von Fauna und Flora vermieden wird.
(2) Das Befahren der Schilf- und Bruchwaldbestände ist unzulässig. (3) Die Benutzung von Kiteboards ist nicht gestattet. (4) Das Befahren des Einfelder Sees mit Motorfahrzeugen ist verboten. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag in begründeten Fällen unter Auflagen eine Befreiung von dem Verbot erteilen. Dies gilt nicht für Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungswesens.	**§ 4 Verbote** (1) Das Befahren a) Der durch ausgebrachte weiße Bojen gekennzeichneten Badebereiche, b) innerhalb der Schutzzonen der Uferbereiche und c) von Schilf- und Bruchwaldbeständen ist verboten. (2) Die Benutzung von Kite-Boards ist nicht gestattet. (3) Das Befahren des Einfelder Sees mit Motorbooten und motorbetriebenen Modellbooten ohne Genehmigung ist verboten. (4) Von Wasserfahrzeugen dürfen keine Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachhaltig verändern können, eingeleitet oder eingebracht werden. (5) Wasserfahrzeuge, deren Unterwasserschiff mit einem toxisch wir-

	kenden Unterwasseranstrich behandelt wurde, dürfen nicht benutzt werden. (6) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang ist das Befahren des Gewässers untersagt. Die Fischeiereiausübungsberechtigten sind für die Ausübung des Fischereirechts von diesem Verbot ausgenommen.
§ 3 (1) Wasserfahrzeuge haben auf dem See grundsätzlich einen Mindestabstand vom Ufer einzuhalten. Der Mindestabstand wird festgelegt durch die gedachte Verbindungslinie zwischen den ausgebrachten Bojen. Sind keine Bojen ausgebracht, haben Wasserfahrzeuge auf dem See grundsätzlich einen Abstand von 100 m als Mindestabstand vom Ufer einzuhalten. Außer - zum Starten bzw. Ablegen - zum Anlanden bzw. Anlegen - zum unmittelbaren Runden der ausgebrachten und in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Bojen - in den zur Naherholung vorgesehen Bereichen der Dorfbucht und des Badestrandes Einfelder Schanze. (2) Abweichend davon haben Fischereiboote einen Abstand von mindestens 10 m von den Schilfbeständen einzuhalten.	**§ 5 Schutz der Ufer** (1) Wasserfahrzeuge haben auf dem See grundsätzlich einen Mindestabstand von 50 m vom Ufer einzuhalten. Dies gilt nicht - zum Starten bzw. Ablegen - zum Anlanden bzw. Anlegen - zum unmittelbaren Runden der ausgebrachten Bojen. (2) Abweichend davon haben Wasserfahrzeuge im Bereich des Naturschutzgebietes „Westufer des Einfelder Sees" einen Abstand von 100 m als Mindestabstand vom Ufer und von Schilf- und Bruchwaldbeständen einzuhalten. Wasserfahrzeuge haben zudem einen Abstand von mindestens 100 m von den nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope vom 13. Mai 2019 § 1, Abs. 1 b geschützten Bereichen einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere naturnahe Verlandungsbereiche, mit Schilfbeständen. (3) Die Abstandsbereiche sind in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichnet.
§ 4 Das Starten bzw. Ablegen sowie das Anlanden bzw. Anlegen mit Wasserfahrzeugen ist nur an folgenden, in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Stellen zulässig: a) an Bootsstegen auf den Clubgeländen der am See ansässigen Wassersportvereine – nach vorheriger Absprache mit den Vorständen der Vereine	**§ 6 An- und Ablegen** (1) Das Starten bzw. Ablegen sowie das Anlanden bzw. Anlegen mit Wasserfahrzeugen ist nur an folgenden, in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Stellen zulässig: a) an Bootsstegen auf den Clubgeländen der am See ansässigen Wassersportvereine – nach vorheriger Absprache mit den Verantwortlichen der Vereine

b) an Bootsstegen im Rahmen einer erteilten Genehmigung für private Nutzer – nach vorheriger Absprache mit dem Genehmigungsinhaber c) im Rahmen des Schulsports auf dem den Schulen ausdrücklich zugewiesenen, eingefriedeten Gelände – nach vorheriger Absprache mit den Verantwortlichen d) im Bereich des Ufers zwischen dem Clubgelände des Segelclubs Neumünster und dem Clubgelände des Ersten Kanuclubs Neumünster. Ein Anlanden von Surfern an anderen Stellen ist nur dann gestattet, wenn die Surferin/der Surfer nicht in der Lage ist, zum Startplatz zurückzukehren.	b) an sonstigen Bootsstegen im Rahmen einer erteilten Genehmigung c) im Rahmen des Schulsports auf dem den Schulen ausdrücklich zugewiesenen, eingefriedeten Gelände – nach vorheriger Absprache mit den Verantwortlichen d) im Bereich des Ufers zwischen dem Clubgelände des Segelclubs Neumünster und dem Clubgelände des Ersten Kanuclubs Neumünster. (2) Ein Anlanden an anderen Stellen ist nur dann gestattet, wenn der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin nicht in der Lage ist, eine zugelassene Anlandestelle zu erreichen.
§ 5 Das Angeln ist nur mit einer entsprechenden Erlaubnis zulässig und darf vom Ufer aus ausschließlich von Stegen bzw. Uferabschnitten ohne Schilf- und Bruchwaldbestand und an den mit Holzpflöcken am Ufer ausgewiesenen Stellen erfolgen.	**§ 7 Angeln** Das Angeln ist nur mit einer Fischereierlaubnis und einem gültigen Fischereischein zulässig und darf vom Ufer aus ausschließlich von Stegen und an den hierfür ausgewiesenen Stellen erfolgen.
§ 6 Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall von den Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 sowie von § 4 zeitlich befristete Ausnahmen zulassen.	**§ 8 Zulassung von Ausnahmen** (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag in begründeten Fällen unter Auflagen eine Genehmigung zum Befahren des Einfelder Sees mit Motorbooten und motorbetriebenen Modellbooten erteilen. (2) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 6, des § 5 Abs. 1 und 2 sowie von § 6 zeitlich befristete Ausnahmen zulassen.
	§ 9 Sonderregelung (1) Die Verbote und Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht für a) Einsatz-,Übungs- und Ausbildungsfahrten von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr und DLRG, b) das Betreten und Befahren durch die Wasser- und Naturschutzbehörden im Rahmen der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben,

	c) die Wahrnehmung von Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des gewässerkundlichen Messdienstes nach § 90 LWG und der Fischereiaufsicht. (2) Das Verbot zum Befahren des Sees mit Motorbooten ohne Genehmigung gilt nicht für a) den Eigenbedarf der Gewässereigentümerin, b) schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX, die Inhaber eines Fischereischeins sind, für die Benutzung eines kleinen Fahrzeugs mit einem Elektromotor mit einer Leistung bis zu 900 Watt.
§ 7 Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) § 2 Abs. 2 Schilf- und Bruchwaldbestände mit einem Wasserfahrzeug befährt; b) § 2 Abs. 3 auf dem See ein Kiteboard benutzt; c) § 2 Abs. 4 den See ohne Genehmigung mit einem Motorfahrzeug befährt;	**§ 10 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) § 4 Abs. 1 gekennzeichnete Badebereiche mit einem Wasserfahrzeug befährt, b) § 4 Abs. 1 Schilf- und Bruchwaldbestände mit einem Wasserfahrzeug befährt, c) § 4 Abs. 2 auf dem See ein Kiteboard benutzt, d) § 4 Abs. 3 den See ohne Genehmigung mit einem Motorboot oder einem motorbetriebenen Modellboot befährt, e) § 4 Abs. 4 von einem Wasserfahrzeug Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachhaltig verändern können, einleitet oder einbringt, f) § 4 Abs. 5 ein Wasserfahrzeug, dessen Unterwasserschiff mit einem toxisch wirkenden Unterwasseranstrich behandelt wurde, benutzt, g) § 4 Abs. 6 in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang das Gewässer befährt,

d) § 3 mit einem Wasserfahrzeug den Mindestabstand vom Ufer nicht einhält; e) § 4 Abs. 1 an anderen als an den genannten Stellen mit einem Wasserfahrzeug startet, ablegt, anlegt oder anlandet; f) § 5 ohne Erlaubnis oder vom Ufer aus von Stegen bzw. Uferabschnitten mit schilf- und Bruchwaldbestand oder nicht an den mit Holzpflöcken am Ufer ausgewiesenen Stellen angelt.	h) § 5 mit einem Wasserfahrzeug den Mindestabstand vom Ufer nicht einhält, i) § 6 an anderen als an den genannten Stellen mit einem Wasserfahrzeug startet, ablegt, anlegt oder anlandet, j) § 7 vom Ufer aus in Uferabschnitten mit Schilf- und Bruchwaldbestand oder nicht von Stegen aus bzw. an den mit Holzpflöcken am Ufer ausgewiesenen Stellen angelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 111 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
§ 8 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.	**§ 11 Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Neumünster, den 16.11.2016 Tauras Dr. Tauras Oberbürgermeister	Neumünster, den xx.xx.2021 Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister als untere Wasserbehörde Tobias Bergmann Oberbürgermeister
Anlage zur Stadtverordnung zur Regelung des Wassersports auf dem Einfelder See: Übersichtskarte im Maßstab 1:8000	**Anlage zur Stadtverordnung zur Regelung des Wassersports auf dem Einfelder See:** Übersichtskarte mit Darstellung der Abstands- und Schutzbereiche im Maßstab 1:8.000

Begründung:
Aufgrund der Befristung der aktuellen Stadtverordnung zur Regelung des Wassersports auf dem Einfelder See bis zum 16.11.2021 und der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) ist auch eine Novellierung der Verordnung erforderlich. Des Weiteren erfolgt eine Berücksichtigung der veränderten Nutzungen auf dem See.

- In der Präambel erfolgt eine Anpassung der Rechtsgrundlage an das aktuelle Landeswassergesetz.

- Zur besseren Übersicht und Orientierung erhalten die einzelnen Paragrafen eine Überschrift.

- Im neuen § 2 wird zur Klarstellung eine Begriffsbestimmung für die Wasserfahrzeuge eingeführt, für die die Regelungen der Verordnung gelten. So werden jetzt z.B. auch ausdrücklich Eissegler und Stand Up Paddle von der Verordnung erfasst.

- Im § 3 (bisher § 2 Abs. 1) werden die Grundsätze der Rücksichtnahme auf andere Nutzerinnen und Nutzer sowie die Natur und Umwelt erweitert und konkretisiert und schließt jetzt insbesondere auch andere Wasserfahrzeuge und Fahrzeugführer/-innen mit ein.

- In § 4 (bisher § 2 Abs. 2-4) werden die Verbote zusammengefasst und in Abs. 1 zum Schutz der Badenden ein zusätzliches Befahrungsverbot für gekennzeichnete Badebereiche aufgenommen. Weiter werden zum Schutz des Gewässers ergänzende Verbote für das Einbringen von Stoffen ins Wasser und toxische Unterwasseranstriche aufgenommen. Zum Schutz der Natur, insbesondere brütender und rastender Vögel, wird zudem das Befahren des Sees in den Nachtstunden beschränkt. Im Abs. 2 wird die Ausnahmeregelung zum Anlanden auf alle Wasserfahrzeugführer und –führerinnen ausgeweitet, da eine entsprechende Notlage nicht nur Surfer und Surferinnen betreffen kann.

- In § 5 (bisher § 3) werden die Abstandsregelungen zum Ufer und zu Schilf und Bruchwaldbeständen neu geregelt. Der Mindestabstand wird dort wo es ohne negative Auswirkungen auf Flora und Fauna möglich ist, reduziert und orientiert sich nicht mehr an den Bojen. Durch die Reduzierung wird insbesondere in Bereichen, die vorrangig von Wassersportlern genutzt werden, der Sicherheit für Nutzer kleinerer Wasserfahrzeuge (z.B. Kanus, Stand Up Paddles) verstärkt Rechnung getragen.

- In § 6 (bisher § 4) wurden für das An- und Ablegen nur geringfügige Klarstellungen vorgenommen.

- In § 7 (bisher § 5) wurde klargestellt, dass das Angeln nur mit Fischereierlaubnis und Fischereischein zulässig ist.

- In § 8 wurden die bisher in § 2 Abs. 4 und in § 6 genannten Zulassungen von Ausnahmen zusammengeführt und u.a. um eine Ausnahmemöglichkeit vom Nachtfahrverbot erweitert.

- In § 9 werden die Sonderregelung für das Befahren zusammengefasst und an die Regelungen des § 19 Abs. 1 LWG angepasst. So werden abschließend alle rechtlich zulässigen Befahrungen, z.B. durch die Gewässer- und Fischereiaufsicht, benannt.

- Die Ordnungswidrigkeiten in § 10 (bisher § 7) werden um die neuen Tatbestände
  -Befahren gekennzeichneter Badebereiche
  -Einbringen von Stoffen ins Wasser
  -Verwendung toxischer Unterwasseranstriche
  -Befahren während der Nachtstunden

ergänzt. Im neuen Abs. 2 wird auf die Möglichkeit der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld hingewiesen.

- In § 11 (bisher § 8) wird die Befristung der Laufzeit gestrichen, da diese nach dem Landesverwaltungsgesetz nicht mehr erforderlich ist. Die Novellierung muss so nicht alle fünf Jahre durchgeführt werden, sondern kann künftig anlassbezogen erfolgen.

- In der neuen Anlage zur Stadtverordnung sind die Bojen nicht mehr maßgeblich für die einzuhaltenden Abstände zum Ufer. Die Bojen werden eigenverantwortlich vom Segelclub ausgebracht, die Zahl und die genaue Position der Bojen sind nicht verbindlich vorgegeben und das Ausbringen erfolgt vorrangig entsprechend der Anforderungen des Segelclubs. Die Bojen werden zudem nur für die Dauer der Segelsaison ausgebracht. Als dauerhafte Orientierung für die Einhaltung der Abstände sind sie daher nur als grobe Orientierung geeignet. In der Karte wird die ungefähre Lage der Bojen daher neben den Abstands- und Schutzbereichen weiterhin dargestellt.